

2 b zu Art. 22) in schweren Fällen neben der Zuchthausstrafe auch auf eine Geldstrafe erkannt werden. Da diese in unbegrenzter Höhe verhängt werden kann, kann sie leicht so festgesetzt werden, daß sie auf eine Konfiskation des Vermögens hinausläuft.

Oft ist Zweck einer Verurteilung nach den genannten Bestimmungen allein die Enteignung. Straftaten wurden entsprechend konstruiert<sup>7</sup>.

Auch Verstöße gegen das am 1.5. 1962 in Kraft getretene Gesetz über das Zollwesen der Deutschen Demokratischen Republik - Zollgesetz —<sup>7a</sup> können in schweren Fällen mit Vermögenseinziehung als Nebenstrafe geahndet werden,

b) Eine Reihe von Gesetzen, die nach Inkrafttreten der Verfassung ergingen, ordneten Enteignungen oder Beschränkungen des Eigentums an.

1) Durch Verordnung vom 6. 9. 1951<sup>8</sup> wurde das Vermögen, das zu diesem Zeitpunkt ganz oder teilweise Ausländern gehörte oder unmittelbar oder mittelbar unter dem Einfluß von Ausländern stand, in »Verwaltung und Schutz« der Behörden der SBZ genommen. Den Eigentümern wurde jede Verfügung über das Vermögen entzogen. Die Verwalter sind zu allen Rechtshandlungen auf dem Gebiete der SBZ befugt, die die Verwaltung mit sich bringt. Sie können in diesem Rahmen auch über das verwaltete Vermögen verfügen und nach den gesetzlichen Bestimmungen, die für die Privatwirtschaft gelten, investieren. Sie sind zur ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung verpflichtet. Die Einnahmeüberschüsse sind auf ein Sammelkonto zu überweisen, von dem die mit der Verwaltung und dem Schutz des ausländischen Vermögens verbundenen Kosten gedeckt werden. Über den Rest des Kontos kann der Ausländer nur mit Genehmigung der Deutschen Notenbank verfügen. Die Genehmigung wird, soweit es sich um Einnahmen aus Grundbesitz handelt, nur erteilt, wenn das Wohnungsamt zustimmt<sup>9</sup>.

Über Forderungen und Vermögenswerte, die durch Devisenausländer erworben werden, sind Verfügungen nur nach vorheriger Genehmigung der Abteilung Finanzen beim Rat des Bezirkes zulässig. Ausgenommen ist nur der nicht rechtsgeschäftliche Vermögens- und Forderungserwerb, also insbesondere der durch Todesfall. Zahlungen

<sup>7</sup> Unrecht als System, Teil II, Dokumente 173 bis 180, 182 bis 188, 191, 192; Teil III, Dokumente 212, 225, 226, 229, 236, 291

<sup>7a</sup> vom 28. 3. 1962 (GBl. I S. 42)

<sup>8</sup> Verordnung über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. 9. 1951 (GBl. S. 839)

<sup>9</sup> § 2 4. Durchführungsbestimmung über Devisenverkehr und Devisenkontrolle (Verfügungsmöglichkeiten über Devisen-Ausländerkonten bei der Deutschen Notenbank) vom 22. 3. 1956 (GBl. I S. 328) in der Fassung der 11. Durchführungsbestimmung vom 19. 4. 1958 (GBl. I S. 482)